

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 07

Freitag, 15.04.2016

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 19/F1 Sitzung des Kreis- und Strategiausschusses am Montag, 18.04.2016, um 15 Uhr, im Landratsamt Ebersberg
- 20/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) „Einbau einer Einliegerwohnung und Anbau einer Außentreppe“ von Frau und Herrn Veronika Gartner und Uli Gartner auf dem Grundstück Flurnr. 184/3 der Gemarkung Glonn.
- 21/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) „Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen“ der Firma N+Z Wohn- und Gewerbebau GmbH auf dem Grundstück Flurnrn. 626/34, 628/23 der Gemarkung Ebersberg
- 22/44 Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg; Erörterungstermin am 28.04.2016
- 23/99 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München



19/F1

Landkreis Ebersberg **14. Wahlperiode 2014-2020**
Kreis- und Strategieausschuss **13. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Montag, 18.04.2016, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Haushalt 2015, Bericht über das Jahresergebnis 2015 des Teilbudgets des Kreis- und Strategieausschusses
- TOP 4 Haushalt 2015, Über- und außerplanmäßige Genehmigungen von Teilbudgets der Fachausschüsse
- TOP 5 Landkreishaushalt, Jahresabschluss 2015 und Ergebnisverwendung
- TOP 6 Finanzleitlinie des Landkreises Ebersberg; 1. Halbjahresbericht 2016
- TOP 7 Ortsumfahrungen Weißenfeld/Parsdorf, Antrag der Gemeinde Vaterstetten auf Kostenbeteiligung, Abschluss einer Sonderbaulastvereinbarung
- TOP 8 Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Neuaufnahme eines Mitglieds in die Gesundheit Oberbayern GmbH
- TOP 9 Aufhebung der Satzung der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
- TOP 10 Entschädigung ehrenamtlicher Kreisräte und Kreisbürger; Änderung der Satzung
- TOP 11 Resolution gegen den Bau einer dritten Startbahn am Flughafen München;
a) Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.04.2016
b) künftige Vorgehensweise bei Resolutionen; Vorschlag der Verwaltung
- TOP 12 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 13 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 13.1 Bekanntgabe von öffentlichen Spenden des 1. Abschnitts 2016 und Jahresübersicht 2015
- TOP 14 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 15 Anfragen



20/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-651) erlässt für das Bauvorhaben „**Einbau einer Einliegerwohnung und Anbau einer Außentreppe**“ von **Frau und Herrn Veronika Gartner und Uli Gartner** auf dem Grundstück Flurnr. 184/3 der Gemarkung Glonn folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
 - gezeichneter Lageplan vom 25.02.2016
 - Eingabeplan vom 25.02.2016

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.
- II. Die Baugenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Bis zur Benutzung der baulichen Anlage sind 2 Stellplätze (soweit noch nicht vorhanden) für Kraftfahrzeuge entsprechend den genehmigten Bauvorlagen herzustellen. Offene Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen. Für das gesamte Grundstück sind 4 Stellplätze erforderlich.
 2. Die Abwässer sind der örtlichen Kanalisation zuzuführen. Auf die für Kanalanschluss und -benutzung maßgebenden Satzungsbestimmungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes wird hingewiesen.
 3. Das Grundstück ist an die Wasserversorgungsanlage der zuständigen Gemeinde bzw. des zuständigen Zweckverbandes anzuschließen. Die maßgebenden Satzungsbestimmungen und ggf. die Stellungnahme des jeweiligen Versorgungsträgers sind zu beachten.
- III. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ortsmitte Nord" der Gemeinde Glonn vom 06.04.1992 werden nach § 31 Abs. 2 BauGB Befreiungen folgenden Inhalts erteilt:
 1. Festsetzung 3.2:
Überschreitung des Bauraumes mit der Außentreppe im Westen in einer Tiefe von 1,2 m und auf einer Länge von 2,9 m. (Fläche = 3,48 m²)
 2. Festsetzung 2.3:
Überschreitung der zulässigen Geschossfläche um 33,56 m² (zulässig 320 m²; geplant 353,56 m²)

(Ziff. IV. und V. –Kosten- nicht abgedruckt)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 05.04.2016

Ingrid Meier



21/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2015-2663) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen**“ der **Firma N+Z Wohn- und Gewerbebau GmbH** auf dem Grundstück Flurnrn. 626/34, 628/23 der Gemarkung Ebersberg folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
 - Eingabeplan Grundriss EG, Schnitte, Lageplan vom 01.10.2015
 - Eingabeplan Grundriss KG, OG, DG vom 01.10.2015
 - Eingabeplan Ansichten vom 01.10.2015

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.
- II. Die Baugenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Übereinstimmung der Absteckung der Grundfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage mit der Baugenehmigung vor Baubeginn von einem Vermessungsingenieur oder einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser bestätigt wird. Hierüber ist eine Einmessbescheinigung zu erstellen, die vor Baubeginn dem Landratsamt vorzulegen ist (aufschiebende Bedingung).

Hinweise: Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Absteckung müssen die Grenzzeichen des Grundstückes eindeutig ersichtlich sein. Grenzfeststellungen, Wiederherstellung von Grenzzeichen oder Neuvermessungen müssen daher erforderlichenfalls vorher rechtzeitig beim Vermessungsamt Ebersberg beantragt werden. Sofern die Einmessung nicht von einem Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen bescheinigt wurde, bleibt eine Überprüfung durch das Landratsamt vorbehalten.
 2. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises für die Tiefgarage vorzulegen (aufschiebende Bedingung).
 3. Bis zur Benutzung der baulichen Anlage sind 24 Stellplätze (soweit noch nicht vorhanden) für Kraftfahrzeuge entsprechend den genehmigten Bauvorlagen herzustellen. Offene Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen.
 4. Die Abwässer sind der örtlichen Kanalisation zuzuführen. Auf die für Kanalanschluss und -benutzung maßgebenden Satzungsbestimmungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes wird hingewiesen.
 5. Das Grundstück ist an die Wasserversorgungsanlage der zuständigen Gemeinde bzw. des zuständigen Zweckverbandes anzuschließen. Die maßgebenden Satzungsbestimmungen und ggf. die Stellungnahme des jeweiligen Versorgungsträgers sind zu beachten.



- III. Von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 GaStellV wird nach Art. 63 BayBO eine Abweichung folgenden Inhalts zugelassen:

Überschreitung der zulässigen Rampenneigung um 4 % (zulässig 15 %; geplant max. 19 %)

- IV. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 111.0 "Moosstefffeld III" werden nach § 31 Abs. 2 BauGB Befreiungen folgenden Inhalts erteilt:

1. Festsetzung A 4.1:

Überschreitung des Bauraums mit Haus 2 in südlicher Richtung in einer Tiefe von 0,5 m auf einer Breite von 12,5 m (F = 6,25 m²)

2. Festsetzung A 6.2:

Teilweise Überbauung der privaten Grünfläche mit der Erschließungsstraße im südöstlichen Bereich von Haus 1 (F= ca. 21 m²)

3. Festsetzung A 7.1:

Überschreitung der Baugrenze für private Stellplätze mit dem Stellplatz für Haus 2 in einer Tiefe von 1,1 m auf einer Länge von 2,4 m (F= 2,64 m²)

4. Festsetzung B 5.3:

Ausführung der Fenster in dunkler Farbe anstatt in hellen Farbtönen.

(Ziff. V. bis VI. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 14.04.2016

Anita Reinweber

22/44

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Ebrach im Bereich der
Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg**

Im o.g. Verfahren wurden im Rahmen der Anhörung Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erhoben.

Diese Einwendungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sind gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt

am 28.04.2016, um 9:00Uhr

im Raum U.45 des Landratsamtes Ebersberg.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten nach Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Ebersberg, den 15.04.2016

Constanze Pasch

EAPL.645-1 Steinhöring 1



23/99

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat den Entwurf einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region München beschlossen und mich als Geschäftsführer beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung wird bei dem Landratsamt Ebersberg (Eichthalstraße 5, am Empfang) während der Öffnungszeiten: Mo-Mi 7:30-17:00 Uhr, Do 7:30 - 18:00 Uhr, Fr 7:30 - 12:30 Uhr, **bis 17.06.2016** zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der Entwurf der Gesamtfortschreibung unter www.region-muenchen.com und www.regierung.oberbayern.bayern.de (Stichwort: Regionalplan München (14)) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München. Die Stellungnahme ist an rpv-m@pv-muenchen.de zu richten. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 11. April 2016
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer